

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 57/08 B

L 4 KR 216/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 194/02 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Volkswagen AG, Rechtswesen,
Brieffach 188/2, 38436 Wolfsburg,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2009 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger in seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen vom März 2002 bis Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei war, weil neben den gezahlten Mindestboni auch die Erfolgsboni zu berücksichtigen waren.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 6.8.2008 ist in entsprechender Anwendung
von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung
des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend
dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Ent-
scheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein
Revisionszulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Abweichung
(Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das
Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt
worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eines LSG nicht den
Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien
widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von
§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten
Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden
aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu-
grunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte
Rechtssatz in den vorangegangenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im
Urteil des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG SozR



1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Der Kläger bezeichnet als vom LSG aufgestellte Rechtssätze:

"Eine Einmalzahlung, auf die der Versicherte einen Anspruch hat und deren Höhe jährlich für 12 Monate im Voraus ausgehandelt wird, gehört nur dann zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, wenn seine konkrete Höhe bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und in jedem folgenden Kalenderjahr mit hinreichender Sicherheit vorab feststeht."

und

"Eine Einmalzahlung, auf die der Versicherte einen Anspruch hat und deren Höhe jährlich für 12 Monate im Voraus ausgehandelt wird, gehört auch dann nicht zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, wenn er in den vergangenen Jahren regelmäßig mindestens gleichbleibend ausgezahlt wurde."

6 Er meint, diese Aussagen seien mit dem das Urteil des BSG vom 9.12.1981 (12 RK 20/81, SozR 2200 § 165 RVO Nr 65) tragenden Rechtssatz unvereinbar, nachdem "bei Bestimmung der Jahresarbeitsentgeltgrenze auch solche Bezüge zu berücksichtigen sind, deren Zahlung nach der bisherigen Übung auch künftig mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind, wobei der Verdienst zu schätzen sei, wenn die konkrete Höhe nicht feststehe". Es kann dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich den Entscheidungen zugrunde liegende Rechtssätze benennt. Inwieweit das LSG in seinem Urteil eigene Kriterien entwickelt und einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte sowie damit von einem vom BSG in dieser Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abgewichen sein könnte, hätte jedenfalls weiterer Darlegungen bedurft. Das LSG nennt selbst diese Entscheidung des BSG zur Begründung seiner Rechtsauffassung. Dass nicht lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung vorliegt, sondern das LSG bewusst von dieser Entscheidung abweichende Kriterien aufstellen wollte, hätte deshalb einer näheren Begründung bedurft.

7 Ebenfalls nicht hinreichend dargelegt werden die geltend gemachten Abweichungen von den Urteilen des BSG vom 7.12.1989 (12 RK 19/87, BSGE 66, 124 ff = SozR 2200 § 165 Nr 97), vom 25.2.1966 (3 RK 53/63, BSGE 24, 262 ff = SozR Nr 50 zu § 165 RVO) und vom 9.2.1993 (12 RK 26/90, SozR 3-2200 § 165 Nr 9). Die Beschwerdebegründung benennt als Aussagen des BSG, "dass Entgeltbestandteile ... dann bei der Bemessung des konkreten Jahresarbeitsentgeltes zu berücksichtigen sind, wenn ihre Zahlung sicher vorhersehbar ist" und dass "für die Bestimmung des regelmäßigen JAV maßgebend ist, womit der Versicherte rechnen kann", sowie dass "zum regelmäßigen JAV solche Bezüge ... gehören, deren Zahlung nach der bis-



herigen Übung auch künftig mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist". Inwieweit das LSG davon abweichende Kriterien entwickelt haben und nicht nur das Recht fehlerhaft angewandt haben könnte, wird in der Begründung nicht dargelegt. Dies gilt auch für die Ausführungen des Klägers, das BSG habe stets den Terminus der "hinreichenden Sicherheit" verwendet, das LSG dagegen eine "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" gefordert, und der Terminus der "hinreichenden Sicherheit" sei mit einer "hinreichenden Wahrscheinlichkeit" gleichzusetzen. Soweit der Kläger geltend machen will, das LSG habe bei Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG das Recht fehlerhaft angewandt, kann dies eine Revisionszulassung gerade nicht begründen, weil diese Frage erst Gegenstand des nach der Zulassung durchgeführten Revisionsverfahrens sein kann.

- 8 2. Darüber hinaus macht der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob tarifliche Sonderzahlungen, deren Zahlung gewiss ist, deren Höhe aber nicht feststeht, bei der Bestimmung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgeltes zu berücksichtigen sind und ob diese Zahlungen auch dann unberücksichtigt bleiben können, wenn sie in der Vergangenheit immer in gleichbleibender Höhe gezahlt wurden". Es fehlt bereits eine hinreichende Begründung, aus welchen Gründen sich eine Beantwortung dieser Frage nicht durch Heranziehen der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG ergeben könnte. Die Beschwerdebegründung selber führt einzelne Entscheidungen des BSG an und stellt entsprechend diesen Entscheidungen darauf ab, dass zu dem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst alle mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einnahmen gehören. Anders als das LSG in seiner Rechtsanwendung hält der Kläger jedoch diese Voraussetzung für erfüllt, wenn tarifliche Sonderzahlungen erfolgen, deren Höhe noch nicht feststeht, wenn diese in der Vergangenheit immer in gleich bleibender Höhe gezahlt worden sind. Demgegenüber hat das LSG bei dieser Fallgestaltung die erforderliche hinreichende Sicherheit verneint. Damit wird nicht die grundsätzliche Bedeutung, sondern die Frage der konkreten und zutreffenden Rechtsanwendung bei der Höhe nach noch nicht feststehenden tariflichen



Sonderzahlungen aufgeworfen. Auf die Unrichtigkeit der konkreten Entscheidung kann jedoch auch eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)